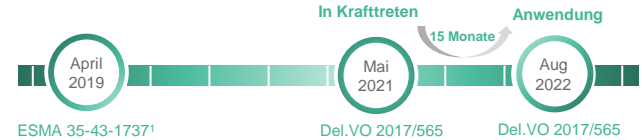


MiFID II – Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden

Kurzbeschreibung

Der Kunde bestimmt durch seine Nachhaltigkeitspräferenzen, inwieweit und in welchem Ausmaß nachhaltige Finanzinstrumente in seine Anlagestrategie integriert werden sollen. Dabei soll den unterschiedlichen Produktbereichen von MiFID, Offenlegungsverordnung und Taxonomie-VO Rechnung getragen werden. Der Kunde legt hierfür den Mindestanteil an Finanzinstrumenten für jeden Produktbereich separat fest, welche entsprechend erhoben werden müssen. Die regulatorische Basis bildet die Anpassung der Delegierten VO 2017/565.

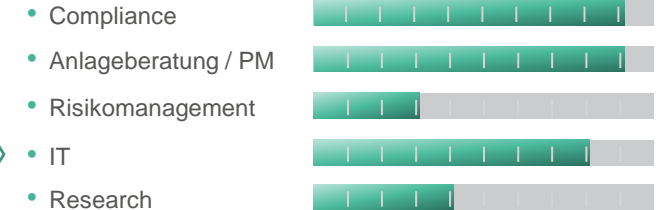
Meilensteine / Inkrafttreten



Herausforderungen / wesentliche Inhalte

- Erhebung ist für Privatkunden und professionelle Kunden in der Anlageberatung und Portfolioverwaltung zwingend erforderlich, jedoch von der Geeignetheitsprüfung abgekoppelt.
- Festlegung der Nachhaltigkeitspräferenzen durch den Kunden anhand eines Mindestanteils von Finanzinstrumenten, die:
 - zumindest bis zu einem gewissen Grad taxonomiekonforme Tätigkeiten umfassen oder
 - einer nachhaltigen Investition im Sinne der Offenlegungsverordnung dienen oder
 - bezogen auf die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen negative Effekte berücksichtigen
- Finanzinstrumente, die nicht den individuellen Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen, können weiterhin empfohlen werden. Hierfür kann der Kunde seine Nachhaltigkeitspräferenz anpassen.
- Zukünftig wird es einen dreistufigen Prozess – Zielmarktprüfung, Geeignetheitsprüfung, Nachhaltigkeitspräferenzen – geben.

Potenziell betroffene Bereiche



Ergänzende Dokumente (Regularien)

- [Finale Anpassung der Delegierten Verordnung 2017/565](#)
- [ESMA Final Report – Technical Advice on integrating sustainability risks and factors in MiFID II¹](#)

¹ ESMA35-43-1737



Zielmarktprüfung

- Bei der Festlegung des Zielmarktes müssen neben Nachhaltigkeitsfaktoren auch die nachhaltigkeitsbezogenen Ziele des Kunden berücksichtigt werden
- Die Festlegung eines negativen Zielmarktes ist nicht erforderlich



Geeignetheitsprüfung

- Die bisherigen Anforderungen an die Geeignetheitsprüfung gelten unverändert weiter
- Die Prüfung der Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden sind von der Geeignetheitsprüfung abgekoppelt



Nachhaltigkeitspräferenzen

- Die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden können sowohl auf den Definitionen der Taxonomie-VO wie auch auf der Offenlegungsverordnung abgestellt sein
- Die Nachhaltigkeitspräferenzen des Kunden werden zeitlich nach der Geeignetheit geprüft